

› AUSWIRKUNGEN AUF DIE ABFALLENTSORGUNG DURCH COVID-19

- Die Abfallentsorgung ist personalintensiv: Ein Müllwerker kann nicht im Home Office arbeiten. In vielen Betrieben wird ein Drittel der Belegschaft benötigt, um den Abfall zu entsorgen. Insbesondere viele erkrankte Fahrer oder erkrankte Mitarbeiter in den Entsorgungsanlagen wären eine Herausforderung, da sie sich nicht leicht ersetzen lassen. Es könnte dazu führen, dass es Schwierigkeiten bei der Abholung oder (thermischen) Verwertung gibt.
- Um selbst in einem Quarantänefall die Funktionsfähigkeit von Müllheizkraftwerken aufrecht zu erhalten, kann erwogen werden, die Schichten physisch voneinander zu trennen.
- Für den Krisenfall gibt es eine klare Regel: Die Kernaufgaben haben Vorrang. Entsprechend wird priorisiert, welche Aufgaben mit Blick auf den Schutz der Bevölkerung vor Seuchen Vorrang haben: Dicht besiedelte Entsorgungsgebiete vor dünn besiedelten Entsorgungsgebieten. Bei den Abfallarten wird zuerst der medizinische Abfall entsorgt, dann der Bioabfall, dann Hausmüll, dann Papier und schließlich Sperrmüll. Bei der Glasentsorgung kann es Änderungen beim Leerungsturnus der Glascontainer kommen.
- Sinnvoll ist auch, für ein Entsorgungsgebiet provisorisch zwei Betriebsstätten einzurichten, um Redundanzen zu schaffen und so jedenfalls die Hausmüll- und Bioabfallentsorgung sicherstellen zu können.
- Betriebskantinen, das Betriebsgelände und Betriebsgebäude sollten für externe Personen nicht mehr zugänglich sein.
- Die Kundenberatung sollte ebenfalls nach Möglichkeit vom Homeoffice aus erfolgen.
- Beim Umgang mit Haushaltsabfällen aus Quarantänebereichen sind die üblichen, hygienischen Vorsorgemaßnahmen bei der Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 zu beachten, da das Übertragungsrisiko im Rahmen der Abfallsammlung/Abfallentsorgung auf Basis der bisherigen Erkenntnisse über das Virus als eher gering einzustufen ist. Im Einzelfall können die zuständigen Behörden (Gesundheitsämter) darüber hinaus gehende

Maßnahmen zur separaten Erfassung und Entsorgung bestimmter Abfälle anordnen. Grundsätzlich wird auch die Übertragung über Lebensmittel oder andere Gegenstände als eher unwahrscheinlich eingestuft.

- Gemäß des nationalen Pandemieplans (Seite 27, Tabelle 4.2: Nicht-pharmazeutische infektionshygienische Maßnahmen/Influenzapandemie – medizinischer Bereich und Pflegebereich) sind Abfälle, die bei der Behandlung infizierte Personen anfallen, sowie Hygieneartikel, gebrauchte Schutzkleidung/-ausrüstung oder Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen etc. der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) – zuzuordnen. Dieser muss getrennt vom Siedlungsabfall entsorgt werden.
- Übliche Haushaltsabfälle können weiterhin, soweit nicht von den zuständigen Behörden anderweitig angeordnet, der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle zugeordnet werden. Abfälle aus Quarantänehaushalten oder aus der Behandlung infizierte Personen sind nicht als gefährliche Abfälle einzustufen.
- Die in vielen Städten und Kommunen geplanten Aufräum- und Frühjahrsputzaktionen, die vom VKU im Rahmen der europaweiten Kampagne „Let’s clean up Europe“ koordiniert werden, sollten ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abgesagt werden. Da sich bei diesen Aufräumaktionen mancherorts tausende von Personen in Sammelinitiativen und -gruppen zusammenschließen, kann hier das Infektionsrisiko steigen. Außerdem kann es bei der Materialausgabe durch den kommunalen Entsorgungsbetrieb für die Sammelgruppen zu Menschenansammlungen kommen, die vermieden werden sollten.